

Zur Orientierung

Frau
I. Matzinger, lic. iur.
Bezirksanwältin
Bezirksanwaltschaft Hinwil
Bezirksgebäude
8340 Hinwil

OMBUDSMANN DES KANTONS ZÜRICH
MUHLEBACHSTRASSE 8
8090 ZÜRICH
TELEFON 01 269 40 70
FAX 01 269 40 79
E-Mail: Ombudmann.KTZH@ZH.CH

Zürich, 15. März 1999

Strafverfahren gegen die Organe der Giro Credit Bank (Schweiz) AG

Sehr geehrte Frau Bezirksanwältin

Seit langer Zeit informiert mich der Anzeigerstatter, Thomas Westermeier, Beckenhofstrasse 13, 8035 Zürich, über diese in der Strafuntersuchung liegende Angelegenheit. Ich habe Sie auch bereits mehrmals in dieser Sache kontaktiert und ebenfalls mit Herrn Staatsanwalt Felber Verbindung aufgenommen.

Es ist mir und ich glaube auch Herrn Westermeier bewusst, dass er bei den Untersuchungs- und Gerichtsbehörden als Querulant angesehen werden könnte. Ich glaube jedoch, dass dies in diesem Fall nicht zutrifft. Herr Westermeier hat nach meinem Wissenstand materiell nichts mehr zu verlieren. Ich verstehe deshalb seinen Kampf um die Erhaltung seiner Existenz. Ich sehe aber auch zugleich die Problematik des vorliegenden Finanzgeschäftes, das Herr Westermeier getätigt hat.

Nach einem Gespräch mit Herrn Waldmeier von der Kantonspolizei und Herrn Westermeier erlaube ich mir, Ihnen meine Feststellungen und Fragen zu unterbreiten:

1. Gemäss Beschluss des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 9. November 1995, Seite 6 (Beilage I) wurde festgestellt: „Im übrigen spricht gegen die Annahme eines Forderungskaufs die treuhänderische Verpflichtung der Beklagten, für die Rekursgegnerin in Bezug auf das Aufbewahren von Dokumenten hinsichtlich des Darlehens (Ziff. 3 des Vertrages), das Einziehen der Ausstände tätig zu sein.(Ziff. 4), aber auch der Umstand, dass die Klägerin die Unter-



beteiligung der Darlehensnehmerin ohne Einverständnis der Beklagten nicht anzeigen und die Unterbeteiligung nicht verpfänden und veräussern darf (Ziff. 2); die Klägerin sich dagegen verpflichten musste, bei Massnahmen zur Sicherung und gemäss Ziff. 7 des Vertrages zuzustimmen (vgl. hiezu die in diesem Punkt zutreffenden Ausführungen der Rekursgegnerin (act. 14, Seite 6 f.)“. Ebenso spricht das Kassationsgericht des Kantons Zürich von einem Treuhandverhältnis in seinem Beschluss vom 27. Oktober 1997, Seite 8, Abs. 3 (Beilage 2) und führt folgendes aus: „Dass die Beschwerdeführerin (Rabobank (Schweiz) AG) vor Eingehung des Treuhandverhältnisses die hypothekarisch gesicherten Forderungen in ihrer Bilanz aufzuführen hatte, versteht sich von selbst.“

Aus diesen Feststellungen der Gerichte kann somit entnommen werden, dass es sich bei den fraglichen Werten um "Treugut" zugunsten der Tarapaca Investment Ltd. handelt.

Auf diese Feststellungen schliessen sich meines Erachtens folgende Frage an:

Durfte die Giro Credit Bank (Schweiz AG) über das festgestellte Treugut verfügen ?
Wenn nein, wie wird strafrechtlich ermittelt und wo ist das Treugut heute geblieben ?

1. Bankentechnisch können folgende Angaben festgestellt werden:

- a) Die Giro Credit, heute Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG erklärte mit Schreiben vom 23. Dezember 1997 (Beilage 3), dass eine Forderung der Tarapaca Investment Ltd gegenüber ihrer Institution besteht.
- b) Die Forderung der Tarapaca Investment Ltd und Iniochos Shipping wurde eingebucht (vgl. Bericht Kapo, Waldmeier vom 9.7.1998).

Hier stellt sich die Frage, ob die Einbuchung mit einer falschen Valuta geschehen ist, weil die Ein- und Ausbuchung nicht am gleichen Tag getätigt wurde. Interessanterweise wurde gemäss Auftrag der ATAG Ernst & Young AG diese Forderung in der Folge wieder ausgebucht, weil es sich um ein Treuhandgeschäft handle, das nur als Anhang zur Bilanz aufzuführen sei.

- c) Per Ende 1997 bilanziert die Bank das Treuhandgeschäft und bestätigt, dass eine Schuld gegenüber der Ersten Bank der österreichischen Sparkassen AG sowie der Tarapaca Investment Ltd. besteht.
- d) Die ATAG Ernst & Young AG erteilt die Weisung an die Rabobank (Schweiz) AG alles auszubuchen und in einem Anhang an der Bilanz als Treuhandgeschäft aufzuführen. Dies ist bezüglich dem Anteil der Bank (Iniochos) möglich, weil die Bank über den ihr gehörenden Teil verfügen kann, jedoch nicht über den Teil Tarapaca, weil die Bank von Anfang an Treuhänderin der Tarapaca Investment Ltd. ist und seit 1984 klare Weisungen erhalten hat

- e) (Schreiben Vuille & Jezler vom 2.3.1984 und 4.4.1984 (Beilage 4).
- f) Weisungswidrig hat somit Herr Dr. M. Neumayr, Geschäftsleitung der Giro Credit Zürich die Unterbeteiligung der Tarapaca inkl. aufgelaufenen Zinsen verkauft (siehe Verträge Beilage Kapo-Bericht vom 9.7.1998, Nrn. 1 - 3).
- g) Dieser Verkauf hätte meines Erachtens extern inkl. Buchungsbeleg der Treugeberin der Tarapaca Investment Ltd. angezeigt werden müssen. Hier stellt sich die Frage, warum wurde der Buchungsvorgang nur „intern“ behandelt (siehe Beilage 5).

In den Unterlagen befindet sich weiter eine Kopie über das Konto 100.695. Seite ? (Beilage 6). Die Buchungen können nicht nachvollzogen werden.

Frage: Warum wurde zugunsten der „Profina“ gebucht ?

Ich bin der Meinung, dass im ganzen Untersuchungskomplex folgende Personen befragt und folgende Fragen gestellt resp. folgende Belege eingefordert werden müssen, um ein Bild über die strafrechtliche Relevanz zu erhalten:

1. Einvernahme von Dr. M. Neumayr (nach Einvernahme ist abzuklären, ob er als Angeschuldigter einzuvernehmen ist)

zu folgenden Fragen:

- a) Mit welcher Berechtigung hat die Bank die Unterbeteiligung Tarapaca Investment Ltd. inkl. Zinsen an einen Dritten (GC Wien) verkauft?
- b) Was geschah mit der Firma Harkin Ltd., die von Rechtsanwalt Blatter in Auftrage der GC Zürich gegründet wurde ?
- c) Ist die Harkin Ltd. heute eine 100 %ige Tochter der Rabobank Zürich (sie soll nie in der Bilanz der Rabobank aufgeführt gewesen sein)?
- d) Aufgrund der eingereichten Belege (Beilagen 5 + 6) ist die Frage zu stellen, ob die Belege vollständig seien (es seien nur Seite 1 und 3 da).?
- e) Was wurde effektiv verbucht (es fehlen Kontierungen und Valutierungen)?
- f) Dr. Neumayr ist gebeten, die Mitteilung vom 9.9.1994 betreffend Iniochos-Uebertragung nach Wien zu erläutern (.. als würde es sich um eine offene Uebertragung) (Beilage 7).

Dieses Schreiben könnte nachträglich erstellt worden sein und wäre demnach zurückdatiert (Schrift wie im Brief an Frau BA I. Matzinger vom 13.1.1999).

2. Gleichzeitig sollten mit Herrn Dr. Neumayr, die Herren Hans Domig, Buchhalter der Giro Credit (Schweiz AG), Inderbitzin, Mitglied der Geschäftsleitung der Giro Credit (Schweiz AG), Hinteringer, Mitglied der Geschäftsleitung der Giro Credit (Schweiz AG) sowie RA A. Blatter, früherer Rechtskonsulent der Bankinvest bzw. Giro Credit (Schweiz AG) einvernommen und die selben Fragen gestellt werden.
3. RA Blatter ist zusätzlich auch bezüglich der Firma Harkin (Zweck der Gründung, Aktionäre etc.) zu befragen.
4. Die Verantwortlichen der Rabobank (Schweiz) AG sind bezüglich der verschiedenen Kontoauszüge für das selbe Konto zu befragen (vgl. Beilagen in den Schreiben Notter Blatter Davidov vom 21.1.1999 bzw. 27.1.1999 (Beilagen 8 und 9):
 - Verschiedene Auszüge über das selbe Konto 700850/001.000.840
 - Warum sind so verschiedene Konten betroffen?
 - Was sind das für Konten?
 - Aufgrund von was und aufgrund von welchen Berechtigungen wurden diese Buchungen vorgenommen?

Wie eingangs erwähnt, hat das Obergericht und auch das Kassationsgericht festgestellt, dass es sich bei den in Frage stehenden Werten um Treugut handelt. Herr Westermeier verlangt schon seit langer Zeit, dass dieses Treugut, weil man es ihm vorenthält, durch die Strafbehörden beschlagnahmt werden sollte. Es interessiert mich, aus welchen Ueberlegungen bzw. Aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmungen dies nicht stattgefunden hat auch im Hinblick auf eine allfällige spätere Haftpflichtforderung gegenüber dem Kanton Zürich.

Nach meinem Gespräch mit Herrn Waldmeier, Kapo Zürich, bitte ich Sie dringend, sich mit ihm in Verbindung zu setzen, damit er Ihnen seine sachlich fundierten Ueberlegungen in dieser Angelegenheit für den Fortgang der Strafuntersuchung mitteilen kann.

Ich nehme an, dass Sie, nachdem nun diese Untersuchung schon seit geraumer Zeit aktuell ist, die meisten vorne aufgeführten Personen im genannten Sinne einvernommen resp. kontaktiert haben.

Gerne erwarte ich darüber Ihren Bericht bis Ende Monat und frage Sie gleichzeitig an, ob und wann mit einer Klageerhebung Ihrerseits gerechnet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

OMBUDSMANN DES KANTONS ZÜRICH


Markus Kägi

Kopien an:

- Herrn Regierungsrat M. Notter
- Herrn Staatsanwalt M. Bertschi
- Herrn Staatsanwalt A. Felber
- ✓ - Tarapaca AG, Herr T. Westermeier
- Herrn Waldmeier, Kantonspolizei Zürich